

Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Böhne in die Stadt Rathenow

Die Gemeinde Böhne,
vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Rathenow als Amtsdirektor des Amtes Rathenow

und

die Stadt Rathenow,
vertreten durch den Ersten Beigeordneten, Herrn Seeger, als ständigen allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters,

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Böhne wird gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung in die Stadt Rathenow eingegliedert.
- (2) Die aufnehmende Stadt Rathenow wird mit dem Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Böhne.
- (3) Nach Auflösung des Amtes Rathenow wird die Stadt Rathenow auch Rechtsnachfolgerin des Amtes Rathenow.

§ 2 Benennung des Ortsteils

- (1) Die Gemeinde Böhne wird Ortsteil der aufnehmenden Stadt Rathenow gem. § 54 GO.
- (2) Der Gemeindename der eingegliederten Gemeinde Böhne wird als Ortsteilname neben dem Gemeindennamen der aufnehmenden Gemeinde weiter beibehalten. Auf den Ortstafeln ist der Name des Ortsteils über dem Gemeindennamen aufzuführen. Der Gemeindename enthält den Vorsatz „Stadt“.

§ 3 Ortsbeirat/Ortsbürgermeister

(1) Der ehrenamtliche Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinde Böhne wird bis zum Ende der laufenden Amtsperiode Ortsbürgermeister des Ortsteils Böhne, der aus der ehemaligen Gemeinde Böhne gebildet wird.

(2) Die Gemeindevertretung der einzugliedernden Gemeinde Böhne wird bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsbeirat des Ortsteils Böhne. Der danach zu wählende Ortsbeirat hat 3 Mitglieder.

(3) Der Ortsbeirat wird durch die Wahlberechtigten des Ortsteils Böhne am Tage der landesweiten Kommunalwahlen auf fünf Jahre gewählt. Im übrigen gilt § 82 b des Kommunalwahlgesetzes Brandenburg.
Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und seinen Stellvertreter.

(4) In die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Rathenow sind gemäß § 54 GO der Ortsteil Böhne sowie die Regelungen zur Wahl des Ortsbeirates und des Ortsbürgermeisters entsprechend Abs. 3 aufzunehmen.

§ 4 Rechte des Ortsbeirates

(1) Der Ortsbeirat ist in den Fällen des § 54a Abs.1 der GO Brandenburg vor Beschlussfassung der SVV oder des Hauptausschusses zu hören.

(2) Dem Ortsbeirat wird nach Maßgabe des Haushalts für folgende Angelegenheiten die Entscheidung übertragen:

1. Festlegung der Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung der öffentlichen Grünanlagen und der Badestelle des Ortsteils Böhne
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung des Gemeindezentrums des Ortsteils Böhne
4. Verwendung des Budgets entsprechend § 5, Abs.3

§ 5 Förderung des gemeindlichen Lebens in den Ortsteilen

(1) Die aufnehmende Stadt Rathenow verpflichtet sich, die Interessen des neuen Ortsteils Böhne zu wahren. Der dörfliche Charakter, das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Ortsteils sollen gewahrt werden.

(2) Die FFW Böhne wird gefördert und in ihren Aktivitäten für den Ortsteil fachlich, materiell und finanziell im Rahmen des Haushaltsplanes unterstützt.

(3) Für kulturelle Veranstaltungen des Ortsteils, für die Seniorenbetreuung, die Jugendförderung und die Unterstützung von Vereinen und Verbänden wird dem Ortsbeirat im Rahmen des Haushaltsplanes jährlich ein Budget von 20,- DM/Einwohner des Ortsteils zur Verfügung gestellt. Zur Finanzierung öffentlicher Veranstaltungen, deren Bedeutung über den Ortsteil hinausreicht, können auf Antrag des Ortsbeirats weitere finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

(4) Das zur Zeit noch in der Planung befindliche künftige Gemeindezentrum soll vorrangig für öffentliche und private Veranstaltungen den Bürgern, Vereinen, Institutionen des Ortsteils Böhne zur Verfügung stehen.

Der Bau und die Förderung des Gemeindezentrums/Feuerwehrgäthehauses einschließlich des integrierten Jugendclubs wird als wichtige Angelegenheit beider vertragsschließender Seiten betrachtet.

(5) Der Bekanntmachungskasten der Gemeinde Böhne, der sich in der Rathenower Straße 17 befindet, wird zur Information der Bürger des Ortsteils Böhne weiterhin genutzt. Insbesondere werden Satzungen, Verordnungen, die Tagesordnungen der SVV sowie alle wichtigen Angelegenheiten den Ortsteil Böhne betreffend, dort zusätzlich bekanntgemacht.

(6) Die Stadt Rathenow wird die bisher von der Gemeinde Böhne durchgeführte Pflege und Reinigung der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sowie den Winterdienst nach Wirksamwerden des Eingliederungsvertrages in eigener Verantwortung übernehmen.

§ 6

Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der einzugliedernden Gemeinde Böhne als solches in der aufnehmenden Stadt Rathenow.

§ 7

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Böhne tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Rathenow im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Böhne in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die in der Anlage Nr. 2 aufgeführten Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften der einzugliedernden Gemeinde Böhne solange weiter, bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten, jedoch nicht länger als 5 Jahre.

(3) Der Hebesatz der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Böhne bleibt für die Dauer von 5 Jahren unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2001 der Gemeinde Böhne.

(4) Die Ziele des Entwurfs des Flächennutzungsplanes der eingegliederten Gemeinde Böhne sollen in dem künftigen Flächennutzungsplan der Stadt Rathenow für das Gebiet des Ortsteils Böhne Berücksichtigung finden.

§ 8 Investitionen

(1) Die Stadt Rathenow wird bemüht sein, im Rahmen ihres Haushaltsplanes, die in der Anlage 3 aufgeführten Investitionsvorhaben (Prioritätenliste) in einem Zeitraum von 5 Jahren nach Beteiligung des Ortsbeirates zu realisieren.

(2) Für den Ortsteil Böhne werden je Einwohner ebensoviel Investitionsmittel im Durchschnitt von 5 Jahren zur Verfügung gestellt, wie sie je Einwohner der gesamten Stadt Rathenow ausgegeben werden.

(3) Die Zuweisungen des Landes für freiwillige Gemeindezusammenschlüsse, entsprechend § 26 GFG 2001, werden in Höhe von 253.800,-DM für die Realisierung der in der Anlage 3 aufgeführten Investitionsvorhaben verwendet.

(4) Die vorhandenen Rücklagen der Gemeinde Böhne bei Inkrafttreten des Eingliederungsvertrages sollen ebenfalls für die Realisierung der in der Anlage 3 aufgeführten Investitionsvorhaben verwendet werden.

(5) Die Stadt Rathenow wird zur Realisierung von Investitionsvorhaben im Ortsteil Böhne alle Möglichkeiten zur Beantragung von Fördermitteln ausschöpfen. Insbesondere ist hierbei auf die verschiedenen Förderrichtlinien des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung zurückzugreifen.

(6) Erlöse aus Veräußerungen von Vermögen der eingegliederten Gemeinde Böhne sollen für Infrastrukturmaßnahmen im Ortsteil Böhne verwendet werden:

§ 9 Gemeindevertretung

Für die laufende Wahlperiode der Gemeindevertretung entsendet die Gemeindevertretung der eingegliederten Gemeinde Böhne aus ihrer Mitte zusätzlich ein Mitglied in die Stadtverordnetenversammlung Rathenow. Dieses Mitglied ist vor Wirksamwerden der Eingliederung von der Gemeindevertretung Böhne zu bestimmen. Die anderen Gemeindevertreter sind in der Reihenfolge als Ersatzmitglieder zu bestimmen.

§ 10 Bedienstete

Die Stelle für einen geringfügig Beschäftigten mit 25 Stunden im Monat auf 315,-DM-Basis soll für die Durchführung von Arbeiten für den Ortsteil Böhne erhalten bleiben.

Der Arbeitsvertrag mit dem geringfügig Beschäftigten der Gemeinde Böhne wird von der Stadt Rathenow übernommen.

§ 11 Abgrenzung der Wahlkreise

Die Stadt Rathenow bildet zu den Kommunalwahlen 4 Wahlkreise, die entsprechend § 21 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes etwa die gleiche Einwohnerzahl aufweisen. Die eingegliederten Gemeinden werden in einem dieser Wahlkreise zusammengefasst.

§ 12 Wohlverhalten

Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflichten sich die einzugliedernde Gemeinde Böhne und die aufnehmende Stadt Rathenow, Änderungen von Satzungen sich gegenseitig mitzuteilen.

§ 13 Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die vertragsschließenden Gemeinden je 3 Vertreter bestimmen. Der Ortsbürgermeister vertritt für die Dauer von 5 Jahren die eingegliederte Gemeinde Böhne in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages. Die Stadtverordnetenversammlung soll einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahekommt.

§ 15
Wirksamwerden des Vertrages

(1) Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und nach Bekanntmachung in den vertragsschließenden Gemeinden wirksam.

(2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Eingliederung zum 31.12.2001 erfolgen soll.

Böhne, den 11.07.2001

gez.
H.-J. Lünser
Der Bürgermeister als Amtsdirektor

gez.
A. Peschke
ehrenamtliche Bürgermeisterin/
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Rathenow, den 11.07.2001 _____

gez.
R. Seeger
Erster Beigeordneter
der Stadt Rathenow

gez.
K. Müller
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Anlage 1

Aufstellung der Grünanlagen, Straßen, Wege und Plätze, die bisher von der Gemeinde Böhne gepflegt und unterhalten wurden

- Dorfplatz
- Denkmalplatz
- Platz vor dem Schwedenhaus (Containerstellplatz)
- Sportplatz „Hinter den Höfen“
- Badestelle an der Havel
- Bushaltestellen (zwei im Dorf, eine Wilhelminenhof)

Anlage 2

Zeitpunkt des Außerkrafttretens nachfolgender Satzungen der Gemeinde Böhne entsprechend § 6 Abs. 2 des Eingliederungsvertrages

Hundesteuersatzung	31.12.2006
Zweitwohnungssteuersatzung	31.12.2006
Ausbaubeitragssatzung	31.12.2006
Gebührensatzung zur Sondernutzung	bis zur Änderung der Satzung der Stadt Rathenow, in die die Gebührenfreiheit für den mobilen Verkauf der Waren zur Absicherung der Grundversorgung in den Ortsteilen aufgenommen wurde spätestens bis 31.12.2006
Entschädigungssatzung	bis zur Neuwahl des Ortsbeirates bei der nächsten Kommunalwahl
Stellplatzablösesatzung	bis zur Einarbeitung einer Stellplatzablösegebühr für die Ortsteile in die Stellplatzablösesatzung der Stadt Rathenow, spätestens bis 31.12.2006

Anlage 3

Prioritätenliste

Folgende Vorhaben der eingegliederten Gemeinde Böhne sollen mit folgender Priorität verwirklicht werden:

1. Errichtung eines Gemeindezentrums/Feuerwehrgerätehauses einschließlich der Außenanlagen
2. Ausbau der Bergstraße
3. Ausbau des Platzes „Im Winkel“